

SATZUNG

über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StellplS)

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung – BayBO- (BayRS 2132-1-I) vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge im gesamten Stadtgebiet, soweit nicht in Bebauungsplänen andere Regelungen getroffen sind.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge

- 1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind die erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge in den Bauplänen auszuweisen und zusammen mit der Durchführung des Bauvorhabens herzustellen.
- 2) Die Abstellplätze können in Tiefgaragen, Garagen, Carports oder als oberirdische Stellplätze außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche hergestellt werden. Abstellplätze für Besucher sind als solche kenntlich zu machen. Sie sollen nur oberirdisch hergestellt werden. Sie können ausnahmsweise in der Tiefgarage zugelassen werden, wenn die Zufahrt ungehindert möglich und als solche kenntlich gemacht ist und für den Zugang zum Gebäude nicht die Rampenfahrbahn benutzt werden muss.
- 3) Abstellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.
- 4) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch
 - die Herstellung auf dem Baugrundstück,
 - die Herstellung auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder
 - die Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Wolfratshausen (Ablösungsvertrag).Die Höhe der Ablösebeträge wird vom Stadtrat der Stadt Wolfratshausen durch Beschluss festgelegt.

§ 3 Anzahl der Abstellplätze

- 1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO bemisst sich nach der Anlage. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.
- 2) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen zu addieren. Erforderlichenfalls ist aufzurunden.
- 3) Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- 4) Die bei der Berechnung der Stellplatzzahl ermittelten Bruchteilstellplätze sind in jedem Fall auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

§ 4 Größe und Gestaltung der Abstellplätze

- 1) Für oberirdische Stellplätze gilt § 4 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen vom 30. November 1993 (BayRS 2132-1-4-I), in der Fassung der Änderung vom 29. November 2007 (GVBl S. 850ff) analog.
- 2) Oberirdische Stellplätze sowie die Zufahrten zu den Garagen und Tiefgaragen sind in durchlässigem Verbundpflaster oder als befestigte Vegetationsfläche herzustellen.

§ 5 Stauraum

- 1) Garagen und Tiefgaragenrampen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Stauraum von 5,0m (Grundstücksgrenze) einhalten, der zur Straße hin nicht eingefriedet werden darf. Weist die Garage einen größeren Abstand zur Straße auf, darf eine Einfriedung der Zufahrt erst im Abstand von mind. 5,0m zur Straße erfolgen.
- 2) Garagen, die parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden sollen, müssen einen Abstand von mind. 1,50m zur Grundstücksgrenze einhalten. Hier gilt die Zufahrtsfläche als Stauraum, der nicht eingefriedet werden darf.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO kann die Stadt Wolfratshausen bei verfahrensfreien Vorhaben, ansonsten das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen im Einvernehmen mit der Stadt Wolfratshausen Abweichungen zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit Geldbuße belegt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die entsprechende Satzung vom 13. Februar 2008.

Wolfratshausen, 10. November 2010



Helmut Forster
1. Bürgermeister

Anlage

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon f. Besucher in v.H.
1.	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung 1,5 Stellplätze/Wohnung bei weniger als 50qm Wohnfläche	20
1.3	Einrichtungen des Betreuten Wohnens*	1 Stellplatz je Wohnung	50
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten, mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten	10
1.7	Schwestern- und Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Tagespflegeeinrichtungen, Wohnheime für Behinderte	1 Stellplatz je 8 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 3 Stpl.	50

1.10	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mind. 3 Stpl.	10
2.	Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30qm Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 20qm Nutzfläche, mind. 3 Stpl.	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30qm Verkaufs- nutzfläche, mind. 2 Stpl. je Laden	50
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 10qm Verkaufs- nutzfläche	90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300qm Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50qm Hallenfläche	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200qm Grundstücksfläche	

5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.10	Squashanlagen	4 Stellplätze je Court	
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Anlage	
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 20qm Trainingsfläche	
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10qm Nettogastraumfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonst. Vergnügungsbetriebe	1 Stellplatz je 20qm Nutzfläche	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 3 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 2 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 20qm Nutzfläche, mind. 3 Stpl.	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		

8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,4 Stellplatz je Klasse	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	
8.4	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 20 Kinder, mind. 2 Stpl.	
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	5 Stellplätze je Waschplatz	
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 2 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500qm Grundstücksfläche, mind. 10 Stpl.	

*) Für Einrichtungen des Betreuten Wohnens gilt: Planung und Ausführung der Wohnungen nach DIN 18025 Teil 2 (barrierefrei), dingliche Sicherung der Zweckbindung durch beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Wolfartshausen; rollstuhlgerechte Stellplätze für 30% aller Wohnungen, mindestens jedoch 1 rollstuhlgerechter Besucherstellplatz